



TLVwA

Bericht des Integrationsamtes Thüringen

*über die Durchführung der Aufgaben
im Bereich Schwerbehindertenrecht
im Jahr 2010*



Fotos: Sebastian Reuter/fotolia,
Text & Design, ymk/fotolia,
Thomas Siepmann/pixelio

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich:

Redaktion:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar
Adalbert Alexy
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Susan Hacker
Abteilung VI

Integrationsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl

Telefon: 0 36 81 / 73 36 96

Telefax: 0 36 81 / 73 33 66

E-Mail: Integrationsamt@tlvwa.thueringen.de

Satz und Layout:

Druck:

Text & Design, Suhl

Druckerei Foerster, Schleusingen



Fotos: Gino Sanders/fotolia,
Konstantin-Gastmann/pixelio,
Darren Baker/fotolia,
Text & Design

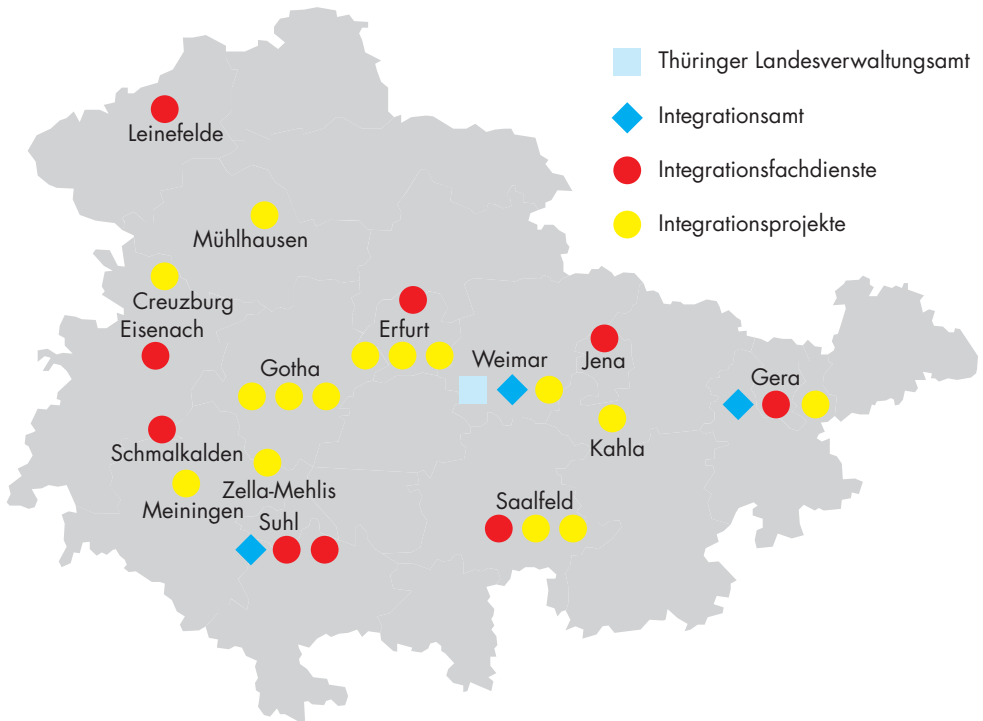
Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgaben des Integrationsamtes	5
	Das Jahr 2010 – Auf einen Blick	6
2.	Personenkreis und Beschäftigungssituation der schwerbehinderten Menschen in Thüringen	7
3.	Erhebung der Ausgleichsabgabe	12
4.	Verwendung der Ausgleichsabgabe	14
4.1.	Leistungen an Arbeitgeber	15
4.1.1.	Programm zur besonderen Förderung der Eingliederung langzeitarbeitsloser schwerbehinderter Menschen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe – PFELS	19
4.2.	Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer	20
4.3.	Beratung und Betreuung	25
5.	Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes	32
6.	Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit	36
7.	Leistungen für Einrichtungen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Institutionelle Förderung)	38
8.	Beratender Ausschuss für behinderte Menschen beim Integrationsamt	39
9.	Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt	40
10.	Anschriften und örtliche Zuständigkeit	43

Integrations-
amt

fachdienste

projekte



1. Aufgaben des Integrationsamtes

Das Integrationsamt erbringt aus Mitteln der Ausgleichs-
abgabe eine Vielzahl von Leistungen mit dem Ziel der
beruflichen Integration von schwerbehinderten Menschen.

Es gewährt finanzielle Leistungen an Arbeitgeber, z. B.
für die Schaffung und Einrichtung von behindertenge-
rechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen oder für einen
finanziellen Ausgleich bei behinderungsbedingten Bela-
stungen. Dem schwerbehinderten Arbeitnehmer hilft das
Integrationsamt u. a. durch die Finanzierung technischer
Arbeitshilfen.

Allein mit finanziellen Leistungen sind die Probleme
schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben oft nicht
zu lösen. Beratung und Information sind deshalb ein wei-
terer wichtiger Aufgabenbereich des Integrationsamtes.
In Fragen des besonderen Kündigungsschutzes für schwer-
behinderte Menschen ist das Integrationsamt ebenfalls
Ansprechpartner.

Mit Schulungs- und Informationsveranstaltungen rund um
das Schwerbehindertenrecht wendet sich das Integrations-
amt an alle, die durch ihren Beruf oder ihre rechtliche
Stellung im Betrieb mit den Fragen und Problemen schwer-
behinderter Arbeitnehmer befasst sind.



Das Jahr 2010 – Auf einen Blick

Im Freistaat Thüringen waren zum Jahresende ca. **228.000** Menschen als schwerbehindert anerkannt. Arbeitslos gemeldet waren 2010 durchschnittlich fast **6.700** schwerbehinderte Menschen. Der Anteil arbeitsloser schwerbehinderter Menschen an Arbeitslosen beträgt in Thüringen insgesamt **5,7 Prozent**.

Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe gab das Integrationsamt insgesamt **9,795 Mio. Euro** aus.

Davon erhielten Arbeitgeber ca. **7,7 Mio. Euro** an Zuschüssen in rund **1.700** Einzelfällen. Fast **2,2 Mio. Euro** wurden für die Schaffung und Einrichtung von behinderungsgerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen bewilligt. Zum Ausgleich bei außergewöhnlichen Belastungen durch die Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer erhielten die Arbeitgeber rund **4,5 Mio. Euro**.

Für Integrationsprojekte wurden rund **950 T€** aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bereitgestellt.

Die schwerbehinderten Arbeitnehmer selbst erhielten Zuschüsse in Höhe von ca. **451 T€**.

Im Rahmen des Programms zur besonderen Förderung der Eingliederung langzeitarbeitsloser schwerbehinderter Menschen konnten seit Laufzeit des Programms bis zum Jahresende **538** besonders betroffene langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden. **9 Mio. Euro** wurden dafür bewilligt.

An übrigen Leistungen vergab das Integrationsamt Mittel von mehr als **1,7 Mio. Euro** z. B. für Institutionelle Förderung sowie Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Darunter fielen auch Zuwendungen an Integrationsfachdienste in Höhe von rund **1,2 Mio. Euro**. Diese konnten **103** Menschen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vermitteln.

Das Schulungsangebot des Integrationsamtes bietet Kurse an zu dem Themenkreis schwerbehinderte Menschen im Beruf und richtet sich an das gesamte betriebliche Integrationsteam.

Es fanden **22** Schulungsveranstaltungen mit insgesamt **414** Teilnehmern statt.

Mit insgesamt **823** Anträgen auf Zustimmung zur Kündigung ist die Zahl der Verfahren gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. In **144** Fällen konnte der Arbeitsplatz erhalten werden. Das sind rund **17 Prozent** der abgeschlossenen Verfahren.

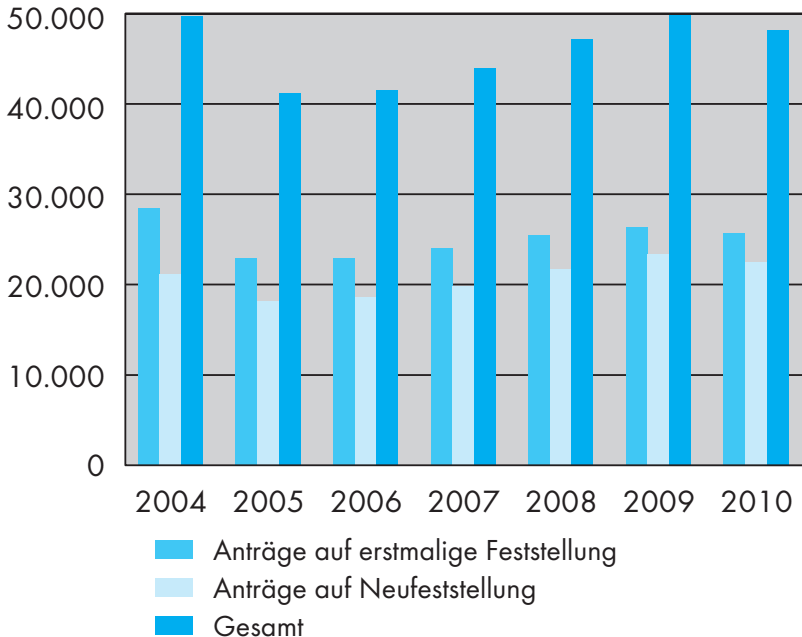
2. Personenkreis und Beschäftigungssituation der schwerbehinderten Menschen in Thüringen

Schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind Menschen, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist und ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt (§ 2 Abs. 1 und 2 SGB IX). Den Grad der Behinderung stellt die zuständige Behörde der Landkreise und kreisfreien Städte auf Antrag des Betroffenen fest.

Die Anzahl der jährlich eingehenden Anträge auf Feststellung der Behinderung ist seit 2004 konstant hoch.

Im Jahr 2010 gingen bei den zuständigen Behörden für das Antragswesen 48.247 Anträge auf Feststellung der Behinderung ein.

Anträge auf Feststellung der Behinderung

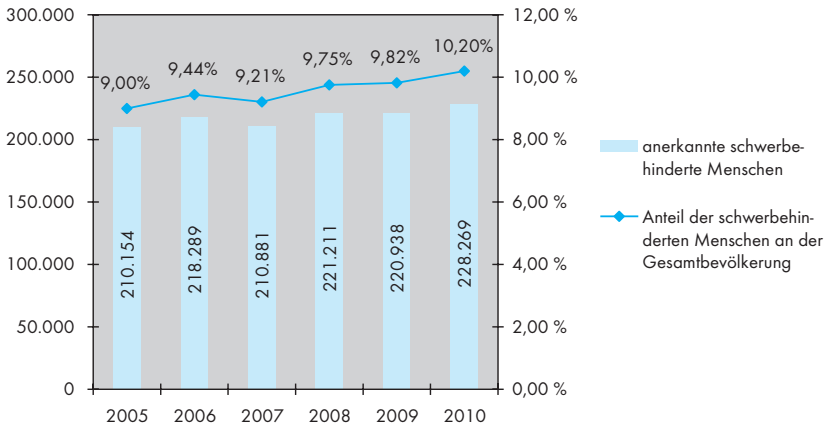


Quelle: Statistik des TLVwA, Ref. 600



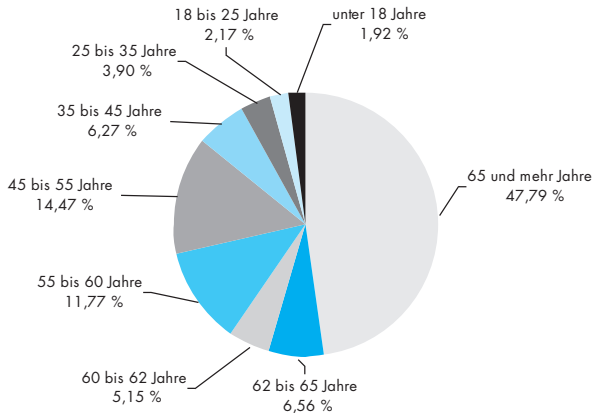
Zum 31.12.2010 sind 228.269 Frauen und Männer als schwerbehinderte Menschen anerkannt. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Gesamtbevölkerung Thüringens liegt derzeit bei ca. 10,2 Prozent.

Anzahl der anerkannten schwerbehinderten Menschen und deren Anteil an der Gesamtbevölkerung Thüringens



Quelle: Statistik des Thüringer Landesamtes für Statistik (Daten bzgl. 2010 mit Stichtag 30.09.2010) sowie Statistik TLWwA, Abt. VI

Alterstruktur der schwerbehinderten Menschen



Quelle: Statistik des Thüringer Landesamtes für Statistik

In 27,13 Prozent der Fälle wurde als Art der schwersten Behinderung eine Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen festgestellt. Das waren weit mehr als ein Viertel aller Betroffenen.

An zweiter Stelle standen Querschnittlähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen und Suchtkrankheiten mit 21 Prozent, gefolgt von Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen (16,5 %) und Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes mit 9,52 Prozent.

Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind laut SGB IX verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Sonderregelungen gelten für öffentliche Arbeitgeber des Bundes. Die Pflichtquote beträgt hier weiterhin 6 Prozent, wenn diese im Oktober 1999 erfüllt wurde.

Die Beschäftigungspflicht wird von den Betrieben und Dienststellen in Thüringen nicht erfüllt. Die Jahresdurchschnittsquote (Ist-Quote) im Jahr 2009 betrug 4,4 Prozent.

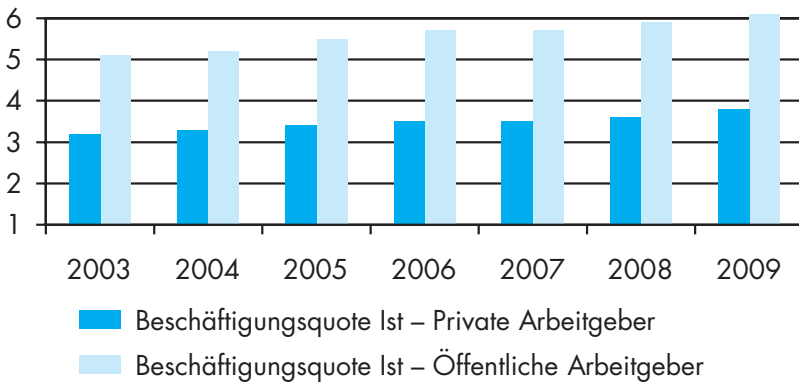
Arbeitslose in Thüringen (Jahresdurchschnittswerte)

Jahr	Arbeitslose insgesamt	darunter schwerbehinderte Menschen	Anteil arbeitsloser schwerbehinderter Menschen an Arbeitslosen insgesamt
2003	210.624	5.882	2,8 %
2004	207.725	6.237	3,0 %
2005	202.900	6.882	3,4 %
2006	188.400	7.300	3,9 %
2007	158.574	7.396	4,7 %
2008	134.922	6.817	5,1 %
2009	136.035	6.821	5,0 %
2010	117.065	6.686	5,7 %

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen
(korrigierte Zahlen ab 2007 aufgrund Verfahrensumstellung auf integrierte Arbeitslosenstatistik)

Beschäftigungsquote der Arbeitgeber in Thüringen mit 20 und mehr Arbeitsplätzen; unterteilt nach privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Jahresdurchschnittswerte)

	Betriebe/Dienststellen gesamt	Private Arbeitgeber	Öffentliche Arbeitgeber
	Beschäftigungsquote	Beschäftigungsquote	Beschäftigungsquote
2003	3,8 %	3,2 %	5,1 %
2004	3,9 %	3,3 %	5,2 %
2005	4,0 %	3,4 %	5,5 %
2006	4,2 %	3,5 %	5,7 %
2007	4,1 %	3,5 %	5,7 %
2008	4,2 %	3,6 %	5,9 %
2009	4,4 %	3,8 %	6,1 %



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen

Arbeitsplätze sowie mit schwerbehinderten Menschen besetzte Arbeitsplätze in Thüringen

	Arbeitsplätze		Schwerbehinderte Menschen	
	Pflichtzahl zugrundeliegende Arbeitsplätze	Pflichtplätze 5 bzw. 6 v. H. ^{*1}	besetzte Arbeitsplätze ^{*2}	unbesetzte Arbeitsplätze
2003	397.430	18.722	15.045	6.207
2004	389.564	18.362	15.046	5.756
2005	381.830	18.027	15.370	5.268
2006	377.339	17.838	15.717	4.948
2007	401.099	18.888	16.363	5.573
2008	406.081	19.097	16.946	5.414
2009	416.313	19.599	18.301	5.012

^{*1} Sonderregelungen für öffentliche Arbeitgeber des Bundes: Pflichtquote weiterhin 6%, wenn diese im Oktober 1999 erfüllt wurde

^{*2} Besetzte Arbeitsplätze = anrechenbare beschäftigte schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte + sonstige anrechnungsfähige Personen + zusätzliche besetzte Plätze durch Mehrfachanrechnungen

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen



3. Erhebung der Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind laut SGB IX verpflichtet, auf mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Kommt das Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, ist eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zu zahlen. Das Ausgleichsabgabeverfahren ist ein Selbstveranlagungsverfahren. Die Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichsabgabe entsteht unmittelbar kraft Gesetzes. Für die Entstehung der Verpflichtung ist weder der Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes noch die Erstellung der Anzeige durch den Arbeitgeber Voraussetzung.

Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf.

Vom Ist-Aufkommen an Ausgleichsabgabe ist ein vom Gesetzgeber festgelegter Prozentsatz an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales abzuführen. Diese Mittel werden für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet.

Die dem Integrationsamt zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus dem Ist-Aufkommen nach Abzug der Abführungen an den Ausgleichsfonds und nach Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern.

Diese Mittel der Ausgleichsabgabe sind ausschließlich für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu verwenden.

Einnahmen des Integrationsamtes seit 2008

(Angaben in Mio. Euro gerundet)

Einnahmeart	2008	2009	2010
Netto-Aufkommen aus Zahlung der Ausgleichsabgabe (nach Abführung des Anteils an den Ausgleichsfonds und Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs)	13,84	10,17	10,42
Ist-Aufkommen an Ausgleichsabgabe	10,13	9,33	8,48
• Abführung an den Ausgleichsfonds beim BMAS	2,91	1,93	1,68
• Finanzausgleich zwischen den Integrationsämtern	+6,62 ^{*1}	+2,77	+3,62
Sonstige Einnahmen (z. B. Erstattungsleistungen, Säumniszuschläge, Zinsen, Darlehenstilgung)	1,46 ^{*2}	1,09	0,65
Insgesamt (die dem Integrationsamt zur Verfügung stehenden Mittel aus Ausgleichsabgabe)	15,30	11,26	11,07

*1 Ausgleich für zwei Jahre erhalten und Sonderzahlungen aufgrund Übergangsregelung Ausgleichsfonds BMAS

*2 einschließlich Zinserträge aus Vorjahren

Quelle: Jahresstatistik Durchführung des SGB IX, Teil 2, an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter + Monatsstatistiken Dezember des jeweiligen Jahres

4. Verwendung der Ausgleichsabgabe

Die vielfältigen und jeweils auf die Lage des Einzelfalles abzustellenden Maßnahmen und Leistungen der begleitenden Hilfe kann das Integrationsamt aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe erbringen. Sie stellen in der Regel keine Pflichtleistungen dar. Umfang und Höhe der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles und liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Integrationsamtes.

Ausgaben des Integrationsamtes nach Art der Leistungen seit 2008
(Angaben in Tausend Euro gerundet)

	2008	2009	2010
Leistungen an Arbeitgeber (einschließlich Integrationsprojekte und PFELS [*])	3.004	4.663	7.621
Arbeitsmarktprogramm	338	73	9
Leistungen an schwerbehinderte Menschen	803	459	451
Leistungen an Integrationsfachdienste⁺²	1.156	1.617	1.239
Institutionelle Förderung	2.835 ⁺¹	190	338
Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen	89	127	128
Trägerübergreifendes persönliches Budget	0	14	9
Ausgaben insgesamt	8.225	7.143	9.795

^{*} Thüringer Programm zur besonderen Förderung der Eingliederung langzeitarbeitsloser schwerbehinderter Menschen

⁺¹ Sonderzahlungen aufgrund Übergangsregelung Ausgleichsfonds BMAS

⁺² Refinanzierung/Rückforderungen wurden verrechnet

Quelle: Jahresstatistik Durchführung des SGB IX, Teil 2, an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter + Monatsstatistiken Dezember des jeweiligen Jahres

4.1. Leistungen an Arbeitgeber

Auch wenn das Schwergewicht der begleitenden Hilfe in der Betreuung, Beratung und Vermittlung bei Problemen im Arbeitsverhältnis liegt, reichen diese persönlichen Hilfen in vielen Fällen nicht aus. Häufig sind finanzielle Hilfen erforderlich, um dem schwerbehinderten Menschen einen angemessenen Platz im Arbeitsleben und damit in der Gesellschaft zu sichern.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Arbeitgeber, mindestens für die vorgeschriebene Zahl für schwerbehinderte Menschen Arbeitsplätze einzurichten. Soweit die Erfüllung dieser gesetzlichen Forderung für den Arbeitgeber zu Belastungen führt, die nicht zumutbar bzw. mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden sind, besteht die Möglichkeit, Leistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wegen der grundsätzlichen Verpflichtung ist ein angemessener Eigenanteil bei der behinderungsgerechten Umgestaltung bzw. bei der Neuschaffung des Arbeitsplatzes in der Regel notwendig. Die Höhe des Eigenanteils richtet sich immer nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. In erster Linie werden die finanziellen Mittel an Arbeitgeber bereitgestellt zur Schaffung von behinderungsgerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen.

Mit den **Integrationsprojekten** wurde vom Gesetzgeber ein weiteres Instrument geschaffen, schwerbehinderte Menschen in das Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne Betriebe/-abteilungen, die deutlich mehr schwerbehinderte Menschen beschäftigen als gesetzlich vorgeschrieben. Zielgruppe sind schwerbehinderte Menschen, deren Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.





Die Förderung von Integrationsprojekten setzt voraus, dass diese wegen ihrer Zuordnung zum allgemeinen Arbeitsmarkt eine Konzeption vorlegen können, die erwarten lässt, dass die Integrationsprojekte sich in einem wirtschaftlich erfolgversprechenden Marktsegment betätigen und dadurch dauerhaft existenzfähig sein können.

Die Konzeption soll erkennen lassen, dass die betriebswirtschaftliche Planung wesentlich darauf ausgerichtet ist, einen überwiegenden Teil der laufenden Kosten des Betriebes durch die Erzielung von Erlösen am Markt und nur nachrangig durch laufende öffentliche Zuschüsse zu decken.

Im Jahr 2010 wurden für diese Integrationsprojekte 951.262 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bereitgestellt.

Ein Integrationsprojekt sei hier vorgestellt:

Nach Ende der Bundesgartenschau (Buga) im Jahr 2007 vergab die Stadt Gera an das Integrationsunternehmen „Lebenshilfe Grünanlagen + Service gGmbH“ den Auftrag zur Garten- und Landschaftspflege im ehemaligen Buga-Gelände. Hier sind dreizehn Arbeitskräfte beschäftigt, davon 5 besonders betroffene schwerbehinderte Menschen. Auf dem über 245.000 m² großen Gelände, das verschiedene Vegetationsformen beinhaltet und auf anspruchsvolle Weise gepflegt sein will, gibt es viel Arbeit. Die Pflege von Rasenflächen, Pflanzen und Sträuchern sowie Reinigungsarbeiten im gesamten Areal sind die überwiegenden Tätigkeiten. Alle Arbeitsplätze berücksichtigen die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen schwerbehinderten Beschäftigten. Durch die allgemeine Nutzung des Geländes der Buga durch die Bevölkerung der Stadt Gera und ihrer Gäste erfolgt eine öffentliche Wahrnehmung und wirksame Darstellung der Möglichkeit der Integration behinderter Menschen.

Das Integrationsamt beteiligte sich an den Investitionskosten mit insgesamt 51.450 Euro.

Leistungen an Arbeitgeber nach Ausgaben in Euro

	2008	2009	2010
Schaffung und Einrichtung von behinderungsgerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen	950.700	1.854.031	2.181.688
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	17.532	10.900	16.148
Leistungen an Integrationsprojekte (einschließlich außergewöhnlicher Belastungen)	399.264	492.488	951.262
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen (ohne Integrationsprojekte)	1.636.272	2.305.372*	4.471.946*
Leistungen an Arbeitgeber insgesamt	3.003.768	4.662.791	7.621.044

* einschließlich Thüringer Programm zur besonderen Förderung der Eingliederung langzeitarbeitsloser schwerbehinderter Menschen

Quelle: Jahresstatistik Durchführung des SGB IX, Teil 2, an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter

Leistungen an Arbeitgeber nach Einzelfällen

	2008	2009	2010
Schaffung und Einrichtung von behinderungsgerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen	281	327	384
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	9	5	8
Leistungen an Integrationsprojekte (einschließlich außergewöhnlicher Belastungen)	245	295	257
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen (ohne Integrationsprojekte)	622	753*	1.079*
Leistungen an Arbeitgeber insgesamt	1.157	1.380	1.728

* einschließlich Thüringer Programm zur besonderen Förderung der Eingliederung langzeitarbeitsloser schwerbehinderter Menschen

Quelle: Jahresstatistik Durchführung des SGB IX, Teil 2, an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter

Ein Beispiel aus der Praxis des Integrationsamtes Thüringen:

Herr Opitz ist seit 29. Juni 2005 als Maschinenführer in der HECATEC GmbH & Co. KG in Pölzig beschäftigt. 76 Personen, darunter 4 schwerbehinderte Menschen, sind hier tätig. Die Firma ist spezialisiert auf die Verarbeitung von Papier, z. B. zur Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln.

Nach einem schweren Arbeitsunfall war Herrn Opitz diese Tätigkeit nicht mehr möglich. Auf Initiative der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) Druck und Papier wurde nach einer innerbetrieblichen Umsetzungsmöglichkeit gesucht und das Integrationsamt eingeschaltet. Es erfolgte die Anerkennung der Behinderung mit einem Grad der Behinderung von 40 und danach die Gleichstellung bei der Agentur für Arbeit, so dass für das Integrationsamt die Fördervoraussetzungen für Leistungen zur Neuschaffung eines Arbeitsplatzes erfüllt waren.

Durch die BG wurde eine innerbetriebliche Ausbildung als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zum „zertifizierten Qualitätsprüfer“ über ein Jahr finanziert. Der Arbeitgeber organisierte die Ausbildung gemeinsam mit der BG in Theorie und Praxis.

Ziel des Arbeitgebers war, die Qualitätsprüfung, welche bisher an auswärtige Firmen vergeben wurde, im eigenen Haus durchzuführen. Dafür war die Schaffung eines bisher noch nicht existierenden Laborbereiches mit dem Arbeitsplatz für Herrn Opitz vorgesehen.

Nach erfolgreichem Abschluss der innerbetrieblichen Ausbildung sollte eine Umsetzung auf einen neuen behinderungsgerecht ausgestatteten Arbeitsplatz erfolgen.

Dieser neu zu schaffende Laborarbeitsplatz wurde durch das Integrationsamt mit einem Zuschuss in Höhe von 80 Prozent = 9.936,- Euro gefördert. Die baulichen Voraussetzungen für die Einrichtung des Labors wurden vom Arbeitgeber selbst geschaffen.

Ein abschließender Betriebsbesuch durch einen Mitarbeiter des Integrationsamtes zeigte, dass die Maßnahme erfolgreich läuft und von einer dauerhaften Umsetzung des schwerbehinderten Menschen auf einen behinderungsgerechten, qualitativ höherwertigen Arbeitsplatz auszugehen ist.

4.1.1. *Programm zur besonderen Förderung der Eingliederung langzeitarbeitsloser schwerbehinderter Menschen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe – PFELS*

Ziel des Programms ist die Eingliederung besonders betroffener langzeitarbeitsloser (mehr als 12 Monate) schwerbehinderter Menschen nach § 72 Abs. 1 SGB IX auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Gefördert werden Arbeitsverhältnisse in Betrieben und Dienststellen in Thüringen.

Zur Abgeltung der besonderen Aufwendungen, Belastungen und Risiken, die mit der Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen mit besonderem Förderbedarf verbunden sind, wird an Arbeitgeber im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe eine Integrationspauschale gewährt.

Unterstützung zur Erlangung und zum Erhalt eines Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird durch die Integrationsfachdienste nach den §§ 109 bis 115 SGB IX erbracht.

Bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses für eine Person der Zielgruppe kann der Arbeitgeber einen pauschalen Betrag erhalten. Diese sogenannte Integrationspauschale beträgt pro Jahr 8.000 Euro, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens ein Jahr besteht. Die Integrationspauschale von 8.000 Euro kann für maximal drei Jahre erbracht werden. Teilzeitarbeitsverhältnisse werden anteilig gefördert.

Das Programm begann am 15. Mai 2009 und endete am 14. Mai 2011.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes konnten 538 besonders betroffene schwerbehinderte Menschen für ein bis drei Jahre auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden. Für die Zahlung der Integrationspauschale wurden im Zeitraum Mai 2009 bis Dezember 2010 rund 9 Mio. Euro bewilligt.



4.2. Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer

Schwerbehinderte Menschen selbst können in allen Belangen unterstützt werden, soweit es der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben dient.

Schwerbehinderte Arbeitnehmer können Zuschüsse erhalten für:

- **technische Arbeitshilfen**, wenn sie für die Anpassung der Arbeit an ihre Fähigkeiten spezielle Hilfsmittel brauchen
- **das berufliche Fortkommen**, um ihre beruflichen Kenntnisse zu erhalten oder weiterzuentwickeln
- **das Erreichen des Arbeitsplatzes**, wenn sie langfristig auf ein Fahrzeug angewiesen sind, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Arbeiter und Angestellte haben üblicherweise bei behinderungsbedingter Notwendigkeit einen Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe gegenüber der Agentur für Arbeit oder ihrem Rentenversicherungsträger. Das Integrationsamt ist i. d. R. nur bei Beamten zuständig und bei Selbständigen, die nicht freiwillig der gesetzlichen Rentenversicherung angehören.
- **die wirtschaftliche Selbständigkeit**, hier nur Zinszuschüsse oder Darlehen, unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. fachliche und persönliche Eignung und Bedarf der Tätigkeit.
- eine notwendige **Arbeitsassistenz**

Das Beispiel „Arbeitsassistenz“ sei hier etwas ausführlicher erläutert:

Arbeitsassistenz kann für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen mit erheblichem Unterstützungsbedarf gewährt werden. Ist die Arbeitsassistenz zur Erlangung eines Beschäftigungsverhältnisses notwendig, ist der Rehabilitationsträger (in der Regel Agentur für Arbeit) zuständig. Dient sie zur Sicherung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist das Integrationsamt der Kostenträger.

Das Integrationsamt/ der Rehabilitationsträger kann bei schwerbehinderten Menschen mit einem erheblichen Unterstützungsbedarf Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz übernehmen, wenn dadurch

- ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz erlangt,
- ein Arbeitsverhältnis gesichert,
- eine selbstständige wirtschaftliche Existenz aufgebaut oder erhalten wird.

Voraussetzungen für eine Kostenübernahme sind zum Beispiel:

- dass alle anderen Maßnahmen der begleitenden Hilfe nicht greifen (Nachrangigkeitsprinzip),
- dass der Arbeitgeber des schwerbehinderten Menschen sein schriftliches Einverständnis gegeben hat,
- dass Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen,
- dass Unterstützung für eine Arbeits- oder Berufstätigkeit notwendig ist,
- die Kosten der Arbeitsassistenz in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem damit erzielten wirtschaftlichen Integrationserfolg stehen, d.h. zu dem sozialversicherungspflichtigen Einkommen, das der schwerbehinderte Mensch selbst erzielt.

Als Arbeitnehmer ist der schwerbehinderte Mensch gegenüber seinem eigenen Arbeitgeber verpflichtet, seine Arbeitsleistung persönlich zu erbringen. Bereits das Wort „Assistenz“ sagt aus, dass Arbeitsassistenz eine Hilfestellung bei der Arbeitsausführung ist, nicht aber die Erledigung der vom schwerbehinderten Arbeitnehmer zu erbringenden arbeitsvertraglichen Tätigkeit selbst. Es geht dabei um kontinuierliche, regelmäßig und zeitlich nicht nur wenige Minuten täglich anfallende Unterstützung am konkreten Arbeitsplatz. Notwendig ist diese, wenn weder die behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung noch eine vom Arbeitgeber bereitgestellte personelle Unterstützung (z.B. durch Arbeitskollegen) ausreichen, um dem schwerbehinderten Menschen die Ausführung der Arbeit in wettbewerbsfähiger Form zu ermöglichen.

Der schwerbehinderte Arbeitnehmer ist selbst für die Organisation und Anleitung der Assistenzkraft verantwortlich. Er stellt also entweder die Assistenzkraft selbst ein (Arbeitgebermodell) oder beauftragt einen Anbieter von Assistenzdienstleistungen auf eigene Rechnung mit der Arbeitsassistenz (Dienstleistungsmodell).

Die Arbeitsassistenz ist eine Geldleistung bei der es sich anbietet, die Form des Persönlichen Budgets an den schwerbehinderten Mensch zu wählen. Die Höhe der Geldleistung bemisst sich dabei anhand des durchschnittlichen täglichen Bedarfs an Arbeitsassistenz.



Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer nach Ausgaben in Euro

	2008	2009	2010
Technische Arbeitshilfen	441.851	153.993	83.520
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	15.854	12.092	95.031
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit	2.090	1.540	13.098
Hilfen zur Beschaffung, Gestaltung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	27.896	711	1.335
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	49.942	43.273	45.605
Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen	1.068	3.572	1.312
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistentz	264.652	243.544	210.656
Leistungen an schwerbehinderte Menschen insgesamt	803.353	458.725	450.557

Quelle: Jahresstatistik Durchführung des SGB IX, Teil 2, an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter





Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer nach Einzelfällen

	2008	2009	2010
Technische Arbeitshilfen	181	71	28
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	4	2	6
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit	2	2	3
Hilfen zur Beschaffung, Gestaltung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	1	1	2
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	54	41	44
Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen	6	10	6
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	30	33	26
Leistungen an schwerbehinderte Menschen insgesamt	278	160	115

Quelle: Jahresstatistik Durchführung des SGB IX, Teil 2, an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter

Entwicklung der Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer und an Arbeitgeber

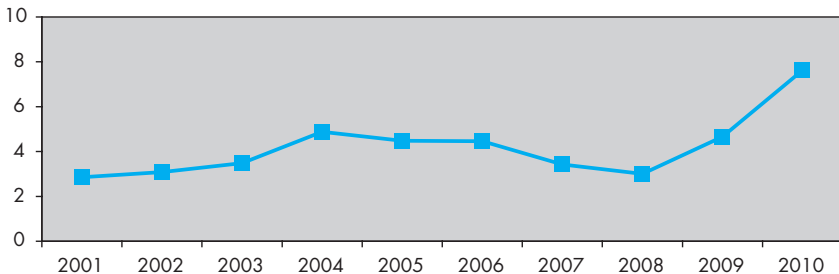
Jahr	Leistungen an Arbeitgeber		Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer		Gesamt	
	Einzel-fälle	Ausgaben in Euro	Einzel-fälle	Ausgaben in Euro	Einzel-fälle	Ausgaben in Euro
2001	678 ^{*1}	2.855.254 ^{*1}	206	305.455	884	3.160.709
2002	1.017 ^{*2}	3.087.944 ^{*2}	213	392.148	1.230	3.480.092
2003	769 ^{*2}	3.484.427 ^{*2}	218	376.570	987	3.860.997
2004	946 ^{*2}	4.882.355 ^{*2}	314	593.995	1.260	5.476.350
2005	1.139 ^{*2}	4.476.279 ^{*2}	278	596.437	1.417	5.072.716
2006	1.206 ^{*2}	4.458.486 ^{*2}	314	716.453	1.520	5.174.939
2007	1.055	3.423.585	344	853.543	1.399	4.277.127
2008	1.157	3.003.768	278	803.353	1.435	3.807.121
2009	1.380	4.662.791	160	458.725	1.540	5.121.516
2010	1.728	7.621.044	115	450.557	1.843	8.071.601
Gesamt	11.075	41.955.933	2.440	5.547.235	13.515	47.503.168

*1 einschließlich Modellprojekt und Integrationsprojekte

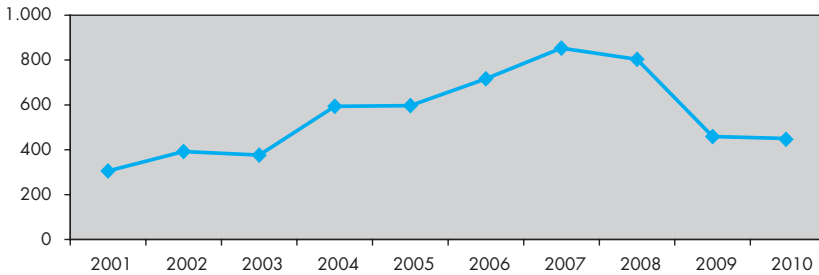
*2 einschließlich Integrationsprojekte

Quelle: Jahresstatistik Durchführung des SGB IX, Teil 2, an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter

Leistungen an Arbeitgeber in Mio. Euro



Leistungen an Arbeitnehmer in Tsd. Euro



4.3. Beratung und Betreuung

Allein mit finanziellen Mitteln sind nicht alle Probleme im Beruf zu lösen.

Die Ingenieure des technischen Beratungsdienstes des Integrationsamtes tragen mit ihrer Erfahrung zur optimalen Arbeitsplatzgestaltung und der damit verbundenen Produktivitätssteigerung bei. Sie finden auch bei kniffligen Problemen meist die passende Lösung.

Um die Beratung und Betreuung zur Sicherung und Förderung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung von schwerbehinderten, behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen möglichst ortsnah anbieten zu können, hat das Integrationsamt flächendeckend Träger der Integrationsfachdienste (IFD) beauftragt.

Der IFD berät und betreut schwerbehinderte Arbeitnehmer bei spezifischen Problemen an ihrem Arbeitsplatz, fördert und unterstützt in Gesprächen mit Kollegen und Vorgesetzten deren berufliche Integration. Er berät auch den Arbeitgeber in allen Fragen, die sich mit der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer ergeben können.



Technischer Beratungsdienst

Schon mit geringem Aufwand und etwas Phantasie lassen sich oft vernünftige technische, organisatorische und wirtschaftliche Möglichkeiten finden, die geeignet sind, die Arbeitsbedingungen den Bedürfnissen und Fähigkeiten von behinderten Menschen richtig anzupassen. Neben der Arbeits erleichterung für den schwerbehinderten Menschen können damit nicht nur Arbeitsproduktivität und Arbeitssicherheit erhöht werden, häufig verbessert sich auch das Betriebsklima.

Zu den Aufgaben des Technischen Beratungsdienstes gehören u. a. die Beratung und Prüfung:

- bei der Einrichtung von neuen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- bei der Umgestaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- bei der Beschaffung von technischen Arbeitshilfen für schwerbehinderte Menschen
- bei der Ausstattung und behinderungsgerechten Einrichtung von Integrationsprojekten
- bei der Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen (Institutionelle Förderung)

Der Förderung geht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem schwerbehinderten Arbeitnehmer, dem Arbeitgeber und dem Integrationsamt voraus.

Der Arbeitgeber kann Beratung erwarten, auf welchem Arbeitsplatz er einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen kann und wie der Arbeitsplatz beschaffen sein muss.

Bereits im Vorfeld und im Rahmen der Antragsbearbeitung schlägt der Technische Beratungsdienst Lösungen für die behindertengerechte Gestaltung vor und prüft die Angemessenheit der Gesamtförderung bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. Die Ergebnisse werden in fachtechnischen Stellungnahmen dargelegt und dienen als Entscheidungshilfen bei der Bewilligung von Leistungen an schwerbehinderte Menschen.

Integrationsfachdienst

Die Beratung und Betreuung durch den Integrationsfachdienst (IFD) gemäß § 110 SGB IX dient der Sicherung und Förderung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung von schwerbehinderten, behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen.

Zu den Aufgaben des Fachdienstes gehört die berufliche und persönliche Stabilisierung bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz sowie die Unterstützung bei der Stabilisierung des sozialen Umfelds, insbesondere in Konfliktsituationen, mit dem Ziel, die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, zu erhalten und zu sichern.

Im Einzelfall können nachhaltige negative Auswirkungen auf das Betriebsklima, den Arbeitsprozess und die Arbeitsergebnisse entstehen sowie zu einer Gefährdung des Arbeitsverhältnisses führen. Hier kann der IFD beraten, Missverständnisse klären und damit das Arbeitsverhältnis sichern helfen.

Bei auftretenden Problemen sind die Fachkräfte des IFD in der Lage, für die jeweils Ratsuchenden geeignete individuelle Lösungsvorschläge und Handlungsmöglichkeiten anzubieten.

Der IFD ist für alle Fragen rund um die Beschäftigung seiner Zielgruppe Ansprechpartner. Im Sinne der Prävention steht der IFD auch für einzelfallunabhängige Gespräche zur Verfügung, in denen er über Möglichkeiten der betrieblichen Integration behinderter Menschen informiert. 245 Mal wurde im Jahr 2010 dieses Angebot der betrieblichen Beratung genutzt.

Darüber hinaus beteiligte sich der IFD im Jahr 2010 in 16 Fällen an Fortbildungen für die betrieblichen Partner bzw. führte diese auf Anfrage durch.

Um eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen, präsentiert sich der IFD auf Messen und Ausstellungen. 35 Aktionen wurden diesbezüglich im Jahr 2010 durchgeführt.

Weiterhin wurden 46 fachdienstliche Stellungnahmen für die Sachbearbeiter des Integrationsamtes zur Einschätzung des Aufwandes für personelle Unterstützung und Minderleistungsausgleich nach § 27 SchwbAV erstellt.

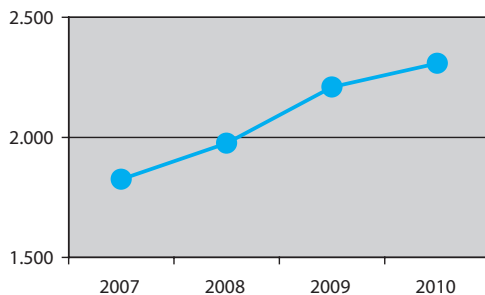
Im IFD Thüringen sind 35 Integrationsfachberater/innen beschäftigt.

Die im Jahr 2010 entstandenen Ausgaben des Integrationsamtes für den IFD aus der Ausgleichsabgabe beliefen sich auf ca. 1,5 Mio. Euro. Nutzen andere Träger

die Dienstleistung des IFD, so ist diese dem Integrationsamt zu vergüten. Im Jahr 2010 sind fast 316 Tausend Euro auf diesem Wege refinanziert worden.

2.308 schwerbehinderte, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen wurden durch den IFD im Jahr 2010 beraten bzw. längerfristig betreut. 242 Vermittlungen in ein Arbeitsverhältnis mit mehr als 15 Wochenstunden konnten erreicht werden, davon waren 103 Arbeitsverträge unbefristet.

Gesamtzahl der Unterstützungsfälle



	2007	2008	2009	2010
Qualifizierte Beratung	287	301	336	268
abgeschlossene Fälle - berufliche Sicherung und Vermittlung	835	994	1.067	1.245
nicht abgeschlossene Fälle - berufliche Sicherung und Vermittlung (zum Jahresende)	703	680	806	795
Gesamtzahl aller Unterstützungsfälle	1.825	1.975	2.209	2.308
darunter Betreuungsfälle (Vermittlung und Begleitung)	1.538	1.674	1.873	2.040
Neufälle - berufliche Sicherung und Vermittlung	812	977	1.204	1.240

Quelle: Statistik Integrationsfachdienst für schwerbehinderte Menschen

Der kontinuierliche Anstieg der Inanspruchnahme des IFD resultiert u. a. aus dem erhöhten Bedarf an Beratung/Betreuung sowie der wachsenden Zusammenarbeit mit einzelnen Kooperationspartnern.

*Einleitende Stelle bei Betreuungsfällen (Vermittlung und Begleitung
(Auswahl der am häufigsten vorkommenden Angaben)*

	2007	2008	2009	2010
Eigeninitiative	658	661	698	787
IFD	47	91	244	233
Integrationsamt	174	163	178	212
Arbeitgeber/Betriebliches Integrationsteam	157	141	102	207
Agentur für Arbeit – AV f. sbM/Alg I (SGB III)	191	182	124	97

Quelle: Statistik Integrationsfachdienst für schwerbehinderte Menschen

An erster Stelle steht wie in den Vorjahren die Selbstmeldung des Klienten. Wie bereits im Jahr 2009 ist der IFD auch im Jahr 2010 an der zweiten Stelle zu verzeichnen. Ein Grund dafür ist u. a., dass der Fachdienst, der vermittelt hat, eine nachgehende berufliche Begleitung anregt, um den Vermittlungserfolg zu stabilisieren.

Altersstruktur der Betreuungsfälle (Vermittlung und Begleitung)

Alter	2007	2008	2009	2010
bis 25	142	162	232	228
26-40	396	468	466	450
41-50	521	503	519	583
51-60	455	521	633	733
über 60	24	20	23	46

Quelle: Statistik Integrationsfachdienst für schwerbehinderte Menschen

Bzgl. Anstieg der Fälle (Klientel 50 +) lässt sich u.a. ein Zusammenhang mit dem Programm zur besonderen Förderung der Eingliederung langzeitarbeitsloser schwerbehinderter Menschen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (PFELS) sehen.

**Betreuungsrelevante Behinderungsarten bei den Betreuungsfällen
(Vermittlung und Begleitung)**
(Auswahl der am häufigsten gemachten Angaben)

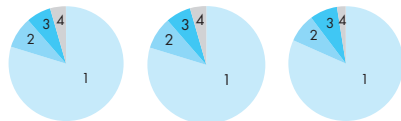
	2007	2008	2009	2010
Körperbehinderung (Stütz- u. Bewegungsapparat)	349	378	505	509
Organische Erkrankung	328	395	476	500
Hörbehinderung	402	361	319	332
Seelische Behinderung	196	244	249	287
Hirnorganische bzw. neurologische Behinderung	150	162	170	198

Quelle: Statistik Integrationsfachdienst für schwerbehinderte Menschen

Es wird deutlich, dass in den letzten beiden Jahren überwiegend Menschen mit Körperbehinderung und organischer Erkrankung beraten und betreut wurden.

Berufliche Sicherung
(Ergebnis bei abgeschlossenen Fällen in Prozent)

	2008	2009	2010
1 Sicherung von Arbeitsverhältnissen	65,8	64,5	68,5
2 Rentenbezug	7,3	5,6	6,8
3 Arbeitgeberkündigung	5,7	7,6	6,4
4 Arbeitnehmerkündigung	3,6	3,9	2,2



Quelle: Statistik Integrationsfachdienst für schwerbehinderte Menschen
(Erfassung Berufliche Sicherung erst seit 2008)

Die Quote der gesicherten Arbeitsverhältnisse ist in den Jahren 2008–2010 in etwa gleich hoch geblieben.

Seit 2008 bemüht sich der IFD im Rahmen des Programms „Job 4000“ um die Begleitung des Überganges von Schule zu Beruf. Das Integrationsamt Thüringen hat als eine Art Modell beim regionalen IFD Erfurt 2 Personalstellen eingerichtet, um Beratungsangebote in der Landeshauptstadt zu ermöglichen.

Ziel des IFD Übergang Schule-Beruf war es bereits in den Vorjahren, an der Entwicklung eines Angebots für integrativ beschulte Schüler in der Stadt Erfurt in Kooperation u. a. mit dem Kultusministerium und dem Schulamt Erfurt zu arbeiten.

Im Jahr 2010 wurden durch den IFD 25 Projektveranstaltungen an den Erfurter Förderschulen durchgeführt. Begleitet wurden die Veranstaltungen von Elternabenden, Gesprächen mit der Schulleitung und Lehrern.



Betreuungszahlen im Bereich Übergang Schule-Beruf

	Schuljahr 2008/09	Schuljahr 2009/10	Schuljahr 2010/11
Gesamtzahl aller Unterstützungsfälle	56	74	63

Quelle: Statistik Integrationsfachdienst für schwerbehinderte Menschen

Von den 56 betreuten Schülern im Schuljahr 2008/09 begannen 6 eine betriebliche und 1 eine schulische Ausbildung.

Von den 74 betreuten Schülern im Schuljahr 2009/10 begannen 6 eine betriebliche Ausbildung. Darüber hinaus wurden 2 Jugendliche nach einem Freiwilligen Sozialen Jahr in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis vermittelt.

5. Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes

Schwerbehinderte Menschen sind im besonderen Maß vor Kündigung geschützt, weil sie es schwerer haben, wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kann daher gem. § 85 SGB IX nur dann gekündigt werden, wenn **zuvor** das Integrationsamt zugestimmt hat.

Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, bereits im Vorfeld einer möglichen Kündigung, d. h. bei Eintreten von Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis u. a. die Arbeitnehmervertretung, die Schwerbehindertenvertretung und das Integrationsamt einzuschalten (§ 84 SGB IX). So sollen Schwierigkeiten unterschiedlicher Art und Ursache frühzeitig erkannt, aufgegriffen und behoben werden. Ein Arbeitgeber, der die Pflicht zur Durchführung von Prävention, bei längerer Arbeitsunfähigkeit in Gestalt des sog. Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM), missachtet, unterliegt im Kündigungsschutzprozess einer verschärften Beweislast hinsichtlich des Nichtvorliegens von Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten für den Arbeitnehmer. Das Integrationsamt kann zudem einen Antrag auf Zustimmung wegen unterlassener Prävention bis zur Nachholung aussetzen oder ggf. auch ablehnen.

Ist eine Kündigung aus Sicht des Arbeitgebers nicht zu vermeiden, wird das Verfahren beim Integrationsamt durch einen schriftlichen Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung eingeleitet. Das Integrationsamt hat dann den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln und das Interesse des Arbeitgebers an einer möglichst wirtschaftlichen und reibungslosen Fortführung seines Unternehmens gegen das Interesse des schwerbehinderten Menschen an der Erhaltung seines Arbeitsplatzes abzuwägen. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Erhaltung des Arbeitsplatzes, sei es z.B. durch technische Arbeitshilfen, behinderungsgerechte Arbeitsplatzeinrichtung oder sonstige finanzielle Leistungen an den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer auszuschöpfen. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung werden neben dem Arbeitgeber und dem schwerbehinderten Arbeitnehmer der Betriebs- oder Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung gehört.

Gegen die Entscheidung des Integrationsamtes besteht der Rechtsbehelf des Widerspruchs und der Klage vor dem Verwaltungsgericht. Parallel dazu kann der Arbeitnehmer, soweit die Zustimmung erteilt und anschließend die Kündigung ausgesprochen wurde, Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht erheben.

Anträge Kündigungsschutz nach dem SGB IX (Neueingänge pro Jahr)

2001	946
2002	984
2003	1.079
2004	1.016
2005	1.009
2006	786
2007	707
2008	743
2009	878
2010	823
<u>Summe</u>	<u>8.971</u>

Quelle: Jahresstatistik Durchführung des SGB IX, Teil 2, an die
Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter

Von den 901 zu bearbeitenden Fällen (78 nicht abgeschlossene Fälle aus
Vorjahr + 823 Neueingänge) konnten bis Ende des Berichtszeitraumes
811 abschließend bearbeitet werden.

In 144 Einzelfällen konnte der Erhalt des Arbeitsplatzes erreicht werden.

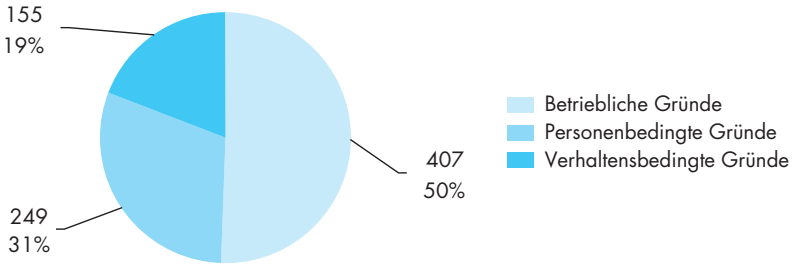


Kündigungsgründe in abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2010

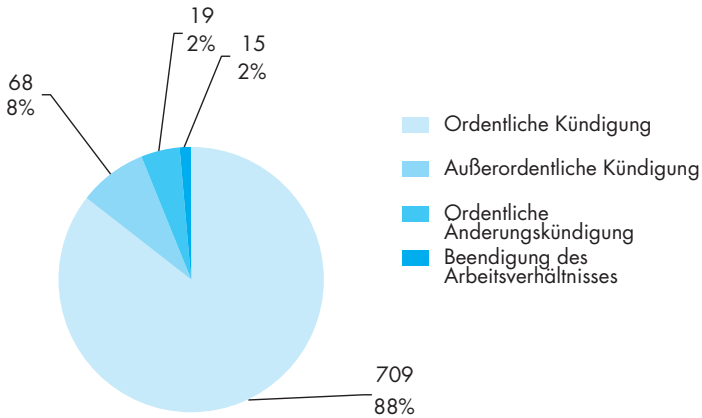
	Ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündigung)	Außerordentliche Kündigung (einschl. außerordentl. Änderungskündigung)	Ordentliche Änderungskündigung	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Betriebliche Gründe				
Betriebsauflösung/-stilllegung	40	0	0	0
Wesentliche Betriebs Einschränkungen	62	0	1	0
Insolvenzverfahren	22	0	0	0
Wegfall des Arbeitsplatzes aus anderen Gründen (z. B. Rationalisierung, Auftragsmangel)	260	7	14	1
Betriebliche Gründe insgesamt	384	7	15	1
Personenbedingte Gründe				
Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit	71	3	0	3
Leistungseinschränkungen wegen Krankheit/Behinderung	162	3	2	4
Behinderungsunabhängige Leistungsmängel	1	0	0	0
Personenbedingte Gründe insgesamt	234	6	2	7
Verhaltensbedingte Gründe	91	55	2	7
Im Berichtsjahr abgeschlossene Verfahren insgesamt	709	68	19	15

Quelle: Lohnstatistik Durchführung des SGB IX, Teil 2, an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter

Kündigungsgründe in abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2010



Kündigungsarten in abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2010



6. Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen, die Betriebs- und Personalräte und die Beauftragten des Arbeitgebers sind die ortsnahen und ständigen Ansprechpartner der berufstätigen schwerbehinderten Menschen. Sie sind es in erster Linie, die aufgrund ihrer betrieblichen Kenntnisse bei Kündigungsfällen Aussagen darüber treffen sollten, ob ein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden ist.

Jedes Unternehmen, jede Behörde sollte über die Möglichkeiten der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben informiert sein. Deshalb bietet das Integrationsamt Seminare und Informationsveranstaltungen an. Themen sind u. a. die Handlungsfelder der Schwerbehindertenvertretung, das betriebliche Eingliederungsmanagement sowie psychische Behinderungen. Die Kurse zeichnen sich durch Praxisnähe und ein methodisch anspruchsvolles Konzept aus. Allen Seminarteilnehmern werden umfangreiche Schulungsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2010 fanden 22 Schulungsveranstaltungen statt, bei denen 414 Teilnehmer erreicht wurden. Aufgrund des Auslaufens der Wahlperiode der Schwerbehindertenvertretungen gab es hier einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr.

Im Herbst 2010 fanden die turnusmäßigen Wahlen (4-jährig) der Schwerbehindertenvertretungen statt. Das Integrationsamt unterstützte die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl betrauten Personen durch Informationsveranstaltungen zu dieser Thematik. Als Arbeitsgrundlage wurde die aktualisierte Broschüre „Wahl der Schwerbehindertenvertretung“ zur Verfügung gestellt. Viele Beschäftigte stellten sich erstmals zur Wahl als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen. Dies bringt im Jahr 2011 einen erhöhten Bedarf an Schulungsveranstaltungen rund um das Thema Schwerbehindertenrecht mit sich. Das Integrationsamt kommt diesem im Rahmen seiner Möglichkeiten nach.

Die Aufklärungsarbeit hat vorrangig die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben zum Gegenstand. Sie trägt dazu bei, dass

Vorurteile (Arbeitgeber – Belegschaft – schwerbehinderte Menschen – Öffentlichkeit) abgebaut werden und gegenseitiges Verständnis geweckt wird. Die Zielgruppen sollen durch Hilfe zur Selbsthilfe dazu befähigt werden, Problemlösungen weitestgehend ohne fremde Hilfe zu erarbeiten.

Aufklärungsmaßnahmen, wie die Erstellung von Informationsschriften und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen sind Beispiele für weitere Anstrengungen, durch gezielte Information die Situation von schwerbehinderten Menschen zu verbessern. Die Publikationen des Integrationsamtes umfassen Broschüren, Berichte und Faltblätter u. a. zu den Themen Anerkennung der Schwerbehinderung, Leistungen im Arbeitsleben und Nachteilsausgleiche, der besondere Kündigungsschutz und Integrationsfachdienste.

Alle Informationsschriften sind über das Online-Bestellsystem des TLVwA zu beziehen: www.thueringen.de/tlvwa; hier weiter unter dem Link [Fachabteilungen](#) → [Versorgung und Integration](#) → [Integrationsamt](#) → [Veröffentlichungen](#).

Die Zeitschrift „Behinderte Menschen im Beruf“ (ZB), welche bundesweit viermal im Jahr erscheint, wird regelmäßig an 2.850 Adressaten versandt.

Für den Bereich Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit wurden im Jahr 2010 rund 128.000 Euro aufgewendet.



7. Leistungen für Einrichtungen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Institutionelle Förderung)

Der Gesetzgeber hat auch die behinderten Menschen in den Schutzbereich des SGB IX einbezogen, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung dauernd oder zeitweise nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden können und daher zu ihrer Eingliederung in das Arbeitsleben auf eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen angewiesen sind.

Gemäß § 30 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) können Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen erbracht werden (sog. Institutionelle Förderung).

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über die Höhe der Förderungen und Anzahl der geförderten Einrichtungen in den Jahren 2008 bis 2010.

Anzahl der geförderten Einrichtungen

	2008	2009	2010
Einrichtungen (§ 30 Abs. 1 SchwbAV)			
• Werkstätten für behinderte Menschen	10	8	15
• Wohnstätten für behinderte Menschen	2	0	0
Insgesamt	12	8	15

Höhe der Förderung in Euro

	2008	2009	2010
Einrichtungen (§ 30 Abs. 1 SchwbAV)			
• Werkstätten für behinderte Menschen	2.133.032	190.493	337.962
• Wohnstätten für behinderte Menschen	702.336	0	0
Insgesamt	2.835.368^{*1}	190.493	337.962

*1 Sonderzahlungen aufgrund Übergangsregelung Ausgleichsfonds BMAS

Quelle: Jahresstatistik Durchführung des SGB IX, Teil 2, an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter + Monatsstatistiken Dezember des jeweiligen Jahres

8. Beratender Ausschuss für behinderte Menschen beim Integrationsamt

Bei jedem Integrationsamt wird ein Beratender Ausschuss für behinderte Menschen gebildet, der die Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben fördert, das Integrationsamt bei der Durchführung der besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben unterstützt und bei der Vergabe der Mittel der Ausgleichsabgabe mitwirkt.

Der Beratende Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Ihm gehören zwei Vertreter der Arbeitnehmer, zwei Vertreter der Arbeitgeber (davon ein Vertreter der öffentlichen Hand), vier Vertreter der Organisationen behinderter Menschen sowie jeweils ein Vertreter des Landes und der Bundesagentur für Arbeit an. Diese Zusammensetzung soll sicherstellen, dass die unterschiedlichen Erfahrungen und Erkenntnisse der verschiedenen Personengruppen in die Arbeit des Ausschusses eingebracht werden und damit auch zur Unterstützung der Tätigkeit des Integrationsamtes beitragen. Die Mitglieder dieses Ausschusses sollen somit gestaltend auf die Arbeit des Integrationsamtes einwirken.

Der Beratende Ausschuss äußert sich mittels Empfehlungen, Stellungnahmen, Hinweisen und Vorschlägen.

Die Mitglieder werden über die Einnahmen und Ausgaben der Ausgleichsabgabe informiert und sollen insbesondere bei der Vergabe der Mittel der Ausgleichsabgabe mitwirken.

In der Praxis erläutern Vertreter des Integrationsamtes z. B. die Jahresberichte, welche Auskünfte über die Beratungs-, Betreuungs- und Finanzdienstleistungen für die berufstätigen schwerbehinderten Menschen und deren Arbeitgeber enthalten. Sie erklären die verschiedenen Modellvorhaben, beispielsweise bei der Integration von Mitarbeitern einer Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.



9. Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt

Gegen Entscheidungen des Integrationsamtes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Integrationsamt Widerspruch eingelegt werden. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen im Kündigungsschutzverfahren und Entscheidungen zur Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe.

Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss.

Dieser besteht aus 7 Mitgliedern:

- 2 schwerbehinderte Arbeitnehmer
- 2 Arbeitgeber
- 1 Vertreter des Integrationsamtes
- 1 Vertreter der Bundesagentur für Arbeit
- 1 Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen

Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen einem Vertreter der Arbeitnehmer und einem Vertreter der Arbeitgeber.

Widersprüche in Kündigungsschutzverfahren

Jahr	eingegangene Widersprüche	Anteil an abgeschlossenen Kündigungsschutzverfahren
2001	105	11,1 %
2002	69	7,2 %
2003	88	8,0 %
2004	78	8,0 %
2005	101	9,4 %
2006	82	10,3 %
2007	84	11,6 %
2008	70	9,5 %
2009	81	9,3 %
2010	102	12,6 %

Quelle: Jahresstatistik Durchführung des SGB IX, Teil 2, an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter + Monatsstatistiken Dezember des jeweiligen Jahres

Widersprüche bei Erhebung der Ausgleichsabgabe

Jahr	Anzahl der Widersprüche gegen Feststellungsbescheide	Anteil an der Anzahl der erstellten Feststellungsbescheide
2001	42	2,9%
2002	12	1,8%
2003	36	4,0%
2004	17	2,0%
2005	8	1,2%
2006	2	0,7%
2007	5	2,9%
2008	7	2,4%
2009	10	1,8%
2010	13	5,3%

Jahr	Anzahl der Widersprüche gegen Säumnisbescheide	Anteil an der Anzahl der erstellten Säumnisbescheide
2001	72	4,3 %
2002	47	5,3 %
2003	45	5,1 %
2004	29	3,3 %
2005	14	1,9 %
2006	7	2,0 %
2007	6	2,3 %
2008	21	5,8 %
2009	21	3,1 %
2010	8	2,6 %

Quelle: Jahresstatistik Durchführung des SGB IX, Teil 2, an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter + Monatsstatistiken Dezember des jeweiligen Jahres





Widersprüche bei Verwendung der Ausgleichsabgabe

Jahr	eingegangene Widersprüche	Anteil an erteilten Bescheiden
2001	1	0,2%
2002	8	1,1%
2003	5	0,7%
2004	4	0,4%
2005	5	0,5%
2006	5	0,5%
2007	12	1,2%
2008	11	1,2%
2009	10	1,0%
2010	17	1,2%

Quelle: Jahresstatistik Durchführung des SGB IX, Teil 2, an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter + Monatsstatistiken Dezember des jeweiligen Jahres

Im Jahr 2010 wurden gegen Entscheidungen des Widerspruchsausschusses beim Integrationsamt 4 Klagen bzw. Berufungen eingelegt.

10. Anschriften und örtliche Zuständigkeit

Anschrift:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VI
Integrationsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl

Telefon 0 36 81 / 73 36 96 Fax 0 36 81 / 73 33 66
E-Mail integrationsamt@tlvwa.thueringen.de

Örtliche Zuständigkeit:

Landkreise Hildburghausen, Sonneberg, Schmalkalden-Meiningen,
Wartburgkreis, Ilm-Kreis, kreisfreie Städte Suhl und Eisenach

Anschrift:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VI
Integrationsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Telefon 03 61 / 37 73 67 10 Fax 03 61 / 37 73 67 11
E-Mail integrationsamt.weimar@tlvwa.thueringen.de

Örtliche Zuständigkeit:

Landkreise Gotha, Sömmerda, Weimarer Land, Nordhausen, Unstrut-Hainich-
Kreis, Kyffhäuserkreis, Eichsfeld, kreisfreie Städte Erfurt und Weimar

Anschrift:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VI
Integrationsamt
Puschkinplatz 7, 07545 Gera

Telefon 03 65 / 82 23 13 07 Fax 03 65 / 82 23 16 11
E-Mail poststelle.gera@tlvwa.thueringen.de

Örtliche Zuständigkeit:

Landkreise Greiz, Altenburger Land, Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla-Kreis,
Saale-Holzland-Kreis, kreisfreie Städte Gera und Jena

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VI - Integrationsamt

Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

Telefon 0 36 81 / 73 36 96
Fax 0 36 81 / 73 33 66
E-Mail Integrationsamt@tlwva.thueringen.de

